



Landkreis Hersfeld-Rotenburg

-Amtliche Bekanntmachung-

I. Haushaltssatzung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90) in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. September 2020 (GVBl. I S. 573), hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am 27. Mai 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	277.920.579 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	299.739.959 €
mit einem Saldo (Fehlbedarf) von	<u>21.819.380 €</u>
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	750 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.019.906 €
mit einem Saldo (Fehlbedarf) von	<u>2.019.156 €</u>
mit einem Fehlbedarf von	<u>23.838.536 €</u>

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo (Zahlungsmittelfehlbedarf) aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.876.350 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.039.563 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.626.975 €

mit einem Saldo (Zahlungsmittelbedarf) von	<u>16.587.412 €</u>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.587.412 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.356.949 €
mit einem Saldo (Zahlungsüberschuss) von	<u>7.230.463 €</u>
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	<u>11.233.299 €</u>

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2024** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

16.587.412 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr **2024** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

70.670.000 EUR

festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2024** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

65.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5 Kreis- und Schulumlage

Der Hebesatz der **Kreisumlage** wird für das Haushaltsjahr **2024** auf **39,00 %** der Kreisumlagegrundlagen festgesetzt.

Der Hebesatz für den Zuschlag zur Kreisumlage (**Schulumlage**) wird für das Haushaltsjahr **2024** auf **14,83 %** der Kreisumlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden je mit einem Zwölftel der Jahresbeiträge zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist erforderlich und als Anlage beigefügt.

§ 7 Stellenpläne

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr. Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden (vgl. Nr. 1 der Hinweise zu § 1 der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)).

§ 8 Erheblichkeitsgrenzen

(1) Der Kreistag muss erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen (§ 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 100 HGO). Sofern sie unerheblich sind, können der Kreisausschuss oder der Landrat die Zustimmung zur Leistung entsprechend nachstehender Regelung erteilen.

Unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO sind

1. alle überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis **50.000 Euro**. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landrates.
2. alle **überplanmäßigen** Aufwendungen und Auszahlungen ab **50.000 Euro bis 300.000 Euro** sowie alle **außerplanmäßigen** Aufwendungen und Auszahlungen bis **300.000 Euro**. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses.
3. alle überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu leisten sind (unabhängig von der Höhe). Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landrats.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

(2) Der Kreistag muss eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen, wenn die Voraussetzungen des § 98 HGO vorliegen. In diesem Zusammenhang sind Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, wenn sie mehr als 10 Mio. Euro (ca. 5 % des Volumens der gesamten ordentlichen Aufwendungen) betragen (§ 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 98 Abs. 2 HGO).

§ 9 Fraktionsmittel

Die unter Produkt 1110000 bereitgestellten Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen und sind ausschließlich für personelle und sächliche Ausgaben der Fraktionsgeschäftsführung mit erkennbarem Bezug zu kommunalpolitischen Belangen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg einzusetzen.

Bei der Fraktionsfinanzierung handelt es sich nicht um die Gewährung von Zuschüssen, sondern um Haushaltsmittel des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Es gelten für diese Mittel die haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO, GemHVO und GemKVO.

Bei der Verwendung sind die engen Grenzen der „Grundsätze für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Arbeit von Fraktionen der kommunalen Vertretungsorgane“, Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten, vom 20. Dezember 1993 (StAnz.2/1994 S. 136) sowie die Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen des Arbeitskreises „Fraktionszuwendungen der hessischen Revisionsämter“ zu beachten.

Bad Hersfeld, den 27. Mai 2024

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Hersfeld-Rotenburg**
Gez. Torsten Warnecke (Landrat)

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2,3 und 4 der Haushaltssatzung 2024 ist erteilt worden.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung sowie gemäß § 50 Abs. 6 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG):

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2024 des Landkreises Hersfeld-Rotenburg,
2. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 des Landkreises Hersfeld-Rotenburg,
3. die Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

-16.587.412 EUR

(in Worten: „Sechzehn Millionen fünfhundertsiebenundachtzigtausend vierhundertzwölf Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen

Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.

4. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

-70.670.000 EUR

(in Worten: „Siebzig Millionen sechshundertsiebzigttausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 4 Hessischen Gemeindeordnung unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen jeweils der Genehmigung nach § 102 Abs. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 S. 2 HGO bedarf,

5. die Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung 2024 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

-65.000.000 EUR

(in Worten: „Fünfundsechzig Millionen Euro“).

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 105 Abs. 2 Hessischen Gemeindeordnung,

6. das gemäß § 6 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossene Haushaltssicherungskonzept gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 92a Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung,
7. weiterhin erteile ich die Genehmigung gemäß § 50 Abs. 6 Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG) vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 12.12.2022 (GVBl. S. 750) zur Festsetzung
 - des Hebesatzes für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 auf 39,00 v.H., sowie
 - des Zuschlags zur Kreisumlage (Schulumlage) für das Haushaltsjahr 2024 auf 14,83 v.H.

RPKS - Z5-33 c 04/25-2017/21

Kassel, den 26. August 2024

Regierungspräsidium Kassel

(Weinmeister)
Regierungspräsident

III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan 2024 liegt – nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel - vom 29.08.2024 bis zum 06.09.2024 im Kreisverwaltungsgebäude Bad Hersfeld, Friedloser Str. 12, im Bürgerservicebüro, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags von
mittwochs und freitags

08.00 Uhr – 17.30 Uhr
08.00 Uhr – 13.00 Uhr

Das Dokument ist auch online über die Homepage des Landkreises einsehbar. Interessierte finden das entsprechende PDF-Dokument direkt auf der Startseite www.hef-rof.de sowie in der Unterrubrik „Landratsamt – Finanzen & Haushalt“.

Bad Hersfeld, 27.08.2024

Der Kreisausschuss
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
gez. Torsten Warnecke, Landrat